

Richtlinie
der Stadt Freital zur Förderung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds
für das Fördergebiet „Ortsteilzentrum Deuben“
im Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP)

vom
28. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis:

- I. Grundsatz und Geltungsbereich
- II. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds
- III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Antragsberechtigung, Antragsstellung
- VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung
- VII. Verwendungsnachweis
- VIII. Inkrafttreten

I. Grundsatz und Geltungsbereich

1. Mit der Aufnahme des Fördergebietes „Ortsteilzentrum Deuben“ in das Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP) im Jahr 2011 bzw. der Überführung in das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP) im Jahr 2020 soll eine weitere qualifizierte Entwicklung des Gebietes erfolgen. Neben der Förderung von öffentlichen und privaten Bau- und Ordnungsmaßnahmen steht im Rahmen des Verfügungsfonds bis zum Ende der Programmlaufzeit auch ein Budget für überwiegend kleinteilige Maßnahmen zur Verfügung, mit dem insbesondere bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden soll. Der Verfügungsfonds ist vor allem ein Instrument zur privat-öffentlichen Kooperation im Rahmen der Städtebauförderung, der eine aktive Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beteiligten vor Ort in die Entwicklungsprozesse des städtischen Fördergebietes ermöglicht.
2. Geltungsbereich dieser Richtlinie ist das Fördergebiet „Ortsteilzentrum Deuben“ (Anlage 2 a-c).
3. Der Förderrichtlinie liegt Folgendes zugrunde (in der jeweils geltenden Fassung):
 - Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP)
 - Städtebauliches Entwicklungskonzept für das Fördergebiet (SEKO)
 - RL Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABl. S. 1047), die durch die Richtlinie vom 6. September 2019 (SächsABl. S. 1326) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 246)
 - Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds des Sächsischen Staatsministerium des Innern (Stand: Januar 2019)
 - §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P.)
 - Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

II. Aufgabe und Ziele des Verfügungsfonds

1. Mit dem Verfügungsfonds sollen Maßnahmen zur Stärkung und Belebung des Stadtzentrums unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.
2. Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:
 - Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung zentraler Stadtbereiche,
 - Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen der Akteurinnen und Akteure im Fördergebiet,
 - Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,
 - Flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung,
 - Flexible Umsetzung "eigener" Projekte in Gebieten der Städtebauförderung,
 - Verstärkung der Beteiligungsprozesse im Quartier.

III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds

1. Der Verfügungsfonds setzt sich aus Fördermitteln von Bund, Land und Stadt sowie zu gleichen Teilen aus Mitteln von Dritten (private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden, Sponsorengelder etc.) zusammen. Jeder Euro, der aus Drittmitteln in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird in gleicher Höhe aus Städtebaufördermitteln ergänzt. Sach- und Arbeitsleistungen sind dabei als geldwerte Leistungen bei der Aufbringung des privaten Fondsanteils anrechnungsfähig.

Fondsverwalter ist die Stadt Freital. Die Fondsmittel werden vom Fondsverwalter in separaten Buchungsstellen verwaltet.

2. Der Fondsverwalter kann Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Organisation und Abrechnung des Verfügungsfonds stehen, an das von der Stadt Freital beauftragte Quartiersmanagement übertragen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsbegleitende und -vorbereitende sowie nichtinvestive Maßnahmen gemäß Anlage 3, die den Programmzielen entsprechen und einen nachhaltigen Beitrag zur Umsetzung des gebietsbezogenen Entwicklungskonzeptes leisten.
2. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Antrag mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan zu untersetzen. Bei Sachkosten mit einem Einzelwert über 500,00 EUR sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote als Nachweis der Wirtschaftlichkeit vorzulegen.
3. Die Zuwendungen sind nachrangig gegenüber anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten einzusetzen.
4. Eine Mehrfachförderung ist nicht möglich.
5. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung und beträgt im Regelfall 50 % der Gesamtkosten. Je nach Bedeutung der Maßnahme für das Gebiet kann der Fördersatz im Einzelfall weiter erhöht werden, jedoch wird ein angemessener Eigenanteil bzw. die Erbringung von Eigenleistungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vorausgesetzt. Die Bewertung der Maßnahmen und die mögliche Festlegung abweichender Förderhöhen obliegt dem Vergabegremium.
6. Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:
 - Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
 - i. d. R. Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes,
 - Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren,
 - wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde,
 - Maßnahmen, die eigentums-/mietrechtliche Verpflichtungen berühren,
 - Maßnahmen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner Akteurinnen und Akteure angelegt sind,
 - Maßnahmen, Leistungen, Güter, die bereits gefördert wurden (Ausschluss Doppelförderung),
 - Kosten, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides entstanden sind.
7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt werden.

V. ,Antragsberechtigung, Antragsstellung

1. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Institutionen, die Stadt Freital, Vereine, Initiativen etc., die jeweils durch geschäftsfähige Personen vertreten werden.
2. Die Anträge sind in schriftlicher Form mit dem dafür vorgesehenen Formular an das von der Stadt Freital beauftragte Quartiersmanagement zu richten.
3. Antragsformulare sind über das Quartiersmanagement, auch in elektronischer Form, erhältlich.
4. Es können nur Maßnahmen vorgeschlagen werden, die noch nicht begonnen wurden.

VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung

1. Über die Förderung von Maßnahmen entscheidet das Vergabegremium (Anlage 3) in nicht öffentlicher Sitzung. Das Vergabegremium bildet einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteursgruppen im Fördergebiet. Die Aufgaben und Befugnisse des Vergabegremiums sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
2. Über die Gewährung einer Zuwendung wird zeitnah entschieden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung (Zuwendungsbescheid, Ablehnungsbescheid) bzw. ein Abstimmungsprotokoll. Der Zuwendungsbescheid enthält Regelungen über die Höhe der Zuwendung, den Bewilligungszeitraum, die Zweckbestimmung der Mittel und die Auszahlung der Zuwendung. Dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ist Rechnung zu tragen. Bei Anträgen der Stadt Freital wird der Zuwendungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid durch das Abstimmungsprotokoll des Vergabegremiums ersetzt.

3. Die Bewilligung einer Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Fälle, dass der mit der Zuwendung verfolgte Zweck verfehlt wird oder dass die im Zuwendungsantrag gemachten Angaben nichtzutreffend sind oder ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

VII. Verwendungsnachweis

1. Innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen; der Zuwendungsbescheid kann im Einzelfall einen abweichenden Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmen. Der Verwendungsnachweis muss eine detaillierte Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme enthalten. Aus dem Nachweis müssen Buchungstag, Einzahlerin oder Einzahler und Empfängerin oder Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem Verwendungsnachweis sind alle quittierten Originalrechnungen bzw. Überweisungsbelege sowie eine unterzeichnete Aufstellung der Eigenleistungen untergliedert nach Person, Tag der Leistungserbringung, Aufwand in Stunden und Leistungsinhalt beizufügen.
2. Als Anlage zum Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher kurzer Bericht über den Verlauf der Maßnahme, Maßnahmefotos (davon mindestens zwei Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke der Veröffentlichung) und der Nachweis über etwaige Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) einzureichen.
3. Das Quartiersmanagement prüft den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang. Dabei wird geprüft, ob:
 - die vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind,
 - der Verwendungsnachweis den Anforderungen der Richtlinie entspricht,
 - der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.
4. Nicht oder zweckwidrig verbrauchte Mittel sind zurückzuerstatten.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Freital zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Ortsteilzentrum Deuben“ im Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP) vom 28.02.2022 tritt mit Wirkung vom 13.04.2022 in Kraft.

Freital, ...

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen (Bestandteile der Förderrichtlinie):

- | | |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Mitglieder des Vergabegremiums |
| Anlage 2a-c | Gebietskulisse Fördergebiet „Ortsteilzentrum Deuben“, Abschnitte 1 bis 3 |
| Anlage 3 | Anwendungshinweise des SMI zum Verfügungsfonds (Stand: Januar 2019) |

Anlage 1
Mitglieder des Vergabegremiums

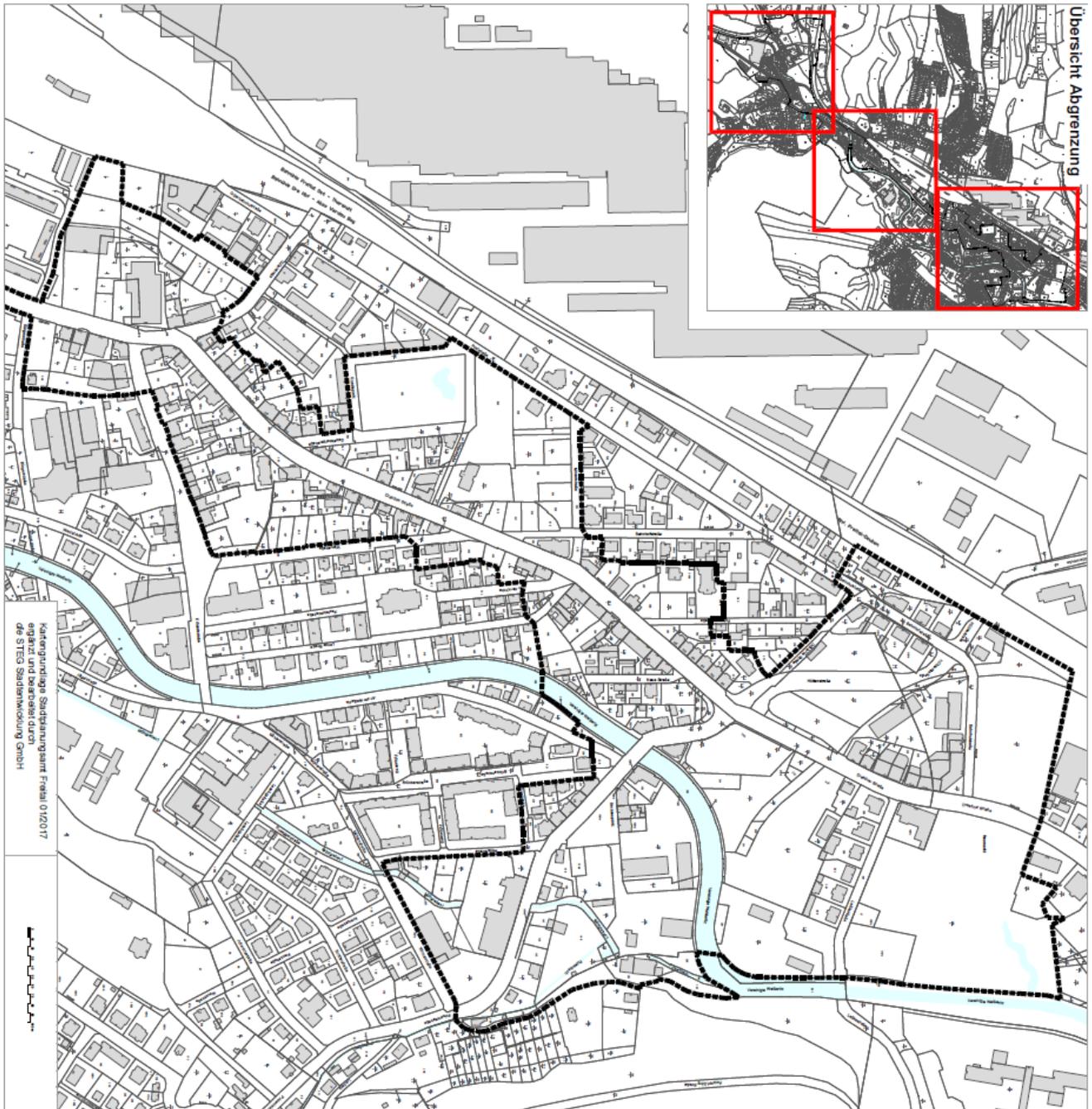
stimmberechtigte Mitglieder

- 1 Vertreterin oder Vertreter der Stadtverwaltung Freital
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Anwohnerschaft
- 1 Vertreterin oder Vertreter der ansässigen Händler und Gewerbetreibenden
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Wohnungsunternehmen
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Technischen Werke Freital GmbH
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Akteursrunde Deuben
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Vereine

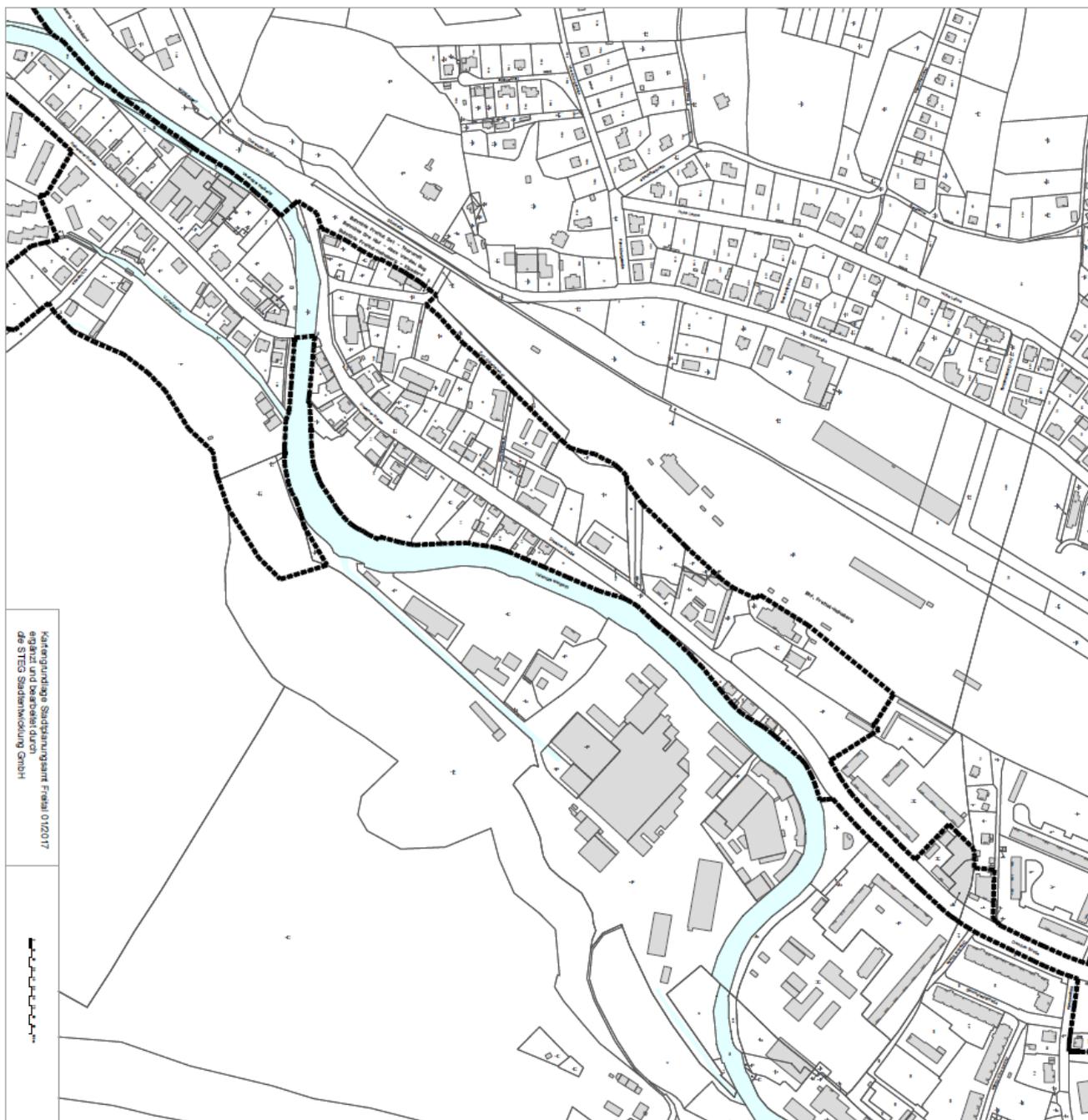
beratendes Mitglied

Quartiersmanagement Deuben

Anlage 2a
Gebietskulisse Fördergebiet „Ortsteilzentrum Deuben“, Abschnitt 1



„Anlage 2c
Gebietskulisse Fördergebiet „Ortsteilzentrum Deuben“, Abschnitt 2



Anlage 2b
Gebietskulisse Fördergebiet „Ortsteilzentrum Deuben“, Abschnitt 3



Anlage 3

Anwendungshinweise des SMI zum Verfügungsfonds (Stand: Januar 2019)

Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung

Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds (Stand: Januar 2019)

1) Warum ein Verfügungsfonds?

Die Beteiligung lokaler Akteure trägt wesentlich zur Entwicklung und Aufwertung benachteiligter Stadtgebiete, zur Identifikation der Bewohner mit dem Quartier und zur Verbesserung weicher Standortfaktoren bei.

Zur Stärkung des privaten Engagements und der Beteiligung lokaler Akteure an Stadtentwicklungsprozessen kann die Gemeinde in Fördergebieten der städtebaulichen Erneuerung einen Verfügungsfonds einrichten. Grundsätzlich dient dieser der flexiblen, unbürokratischen Finanzierung kleinerer, aus dem lokalen Engagement heraus entwickelter Projekte oder Aktionen, die in sich abgeschlossen (ohne Folgekosten) und innerhalb kurzer Zeiträume umsetzbar sind und die durch die lokalen Akteure selbst ausgewählt, mitgestaltet und teils mitfinanziert werden. Dies betrifft i. d. R. kleinteilige Projekte im investiven wie auch nichtinvestiven Bereich, die im regulären Förderkonzept (Städtebauförderung) häufig nicht hinreichend berücksichtigt werden oder nach der RL StBauE nicht förderfähig sind, jedoch von den Bewohnern und lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung als wichtig eingestuft werden.

Der Verfügungsfonds ist als privat-öffentliches Instrument zur Anschubfinanzierung angelegt, bei dem privat eingebrachte Mittel durch öffentliche Zuschüsse der Städtebauförderung ergänzt werden. Der Verfügungsfonds ist ein Anreizinstrument für eine kooperative Gestaltung der Quartiersentwicklung und verfolgt verschiedene Ziele:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung zentraler Stadtbereiche,
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in den Stadt- und Ortsteilzentren sowie in anderen Fördergebieten,
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner,
- Flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung,
- Flexible Umsetzung "eigener" Projekte in Gebieten der Städtebauförderung,
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse im Quartier.

2) Wodurch ist ein Verfügungsfonds gekennzeichnet?

Ein Verfügungsfonds zeichnet sich durch die folgenden wesentlichen Charakteristika aus:

Der Fonds finanziert sich mit bis zu 50% aus Mitteln der Städtebauförderung sowie zu mindestens 50% aus privaten Mitteln oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Das bedeutet:

Jeder von anderer Seite in den Verfügungsfonds eingezahlte Euro wird mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Städtebauförderung (Bund, Land, Gemeinde) bezuschusst. **Diese Aufteilung der Fondsanteile und somit der Nachweis über die Erbringung des privaten Anteils von mindestens 50% muss aber erst dann vorliegen, wenn der Verfügungsfonds geschlossen wird.**

- Der Anteil aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden (max. 50% Fondsanteil) darf ausschließlich für investive sowie investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen eingesetzt werden.
- Der private Anteil des Verfügungsfonds kann von privaten Dritten - z. B. von Akteuren der lokalen Wirtschaft (Unternehmen, Gewerbetreibende, Handwerker, Einzelhändler, Gastronomen im Quartier), Grundstücks- und Immobilieneigentümern, bereits vorhandenen Organisationsstrukturen (Interessengemeinschaften, Immobilien-, Standortgemeinschaften, Gewerbe-, Standortmarketing-, Innenstadtförder- und sonstige Vereine oder Stiftungen), Sponsoren (Kooperationspartner, Unternehmen außerhalb des Fördergebietes), Privatpersonen (Spenden- und Sponsorengelder) - und/oder durch zusätzliche Mittel der Gemeinde aufgebracht werden und außer für Investitionen und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Sach- und Arbeitsleistungen sind als geldwerte Leistungen bei der Aufbringung des privaten Fondsanteils anrechnungsfähig (Erläuterung siehe Abschnitt 5).
- Der Gesamtetat des Verfügungsfonds (Anteil Städtebaufördermittel plus privater Anteil) wird von der Gemeinde festgelegt.
- Über die Verwendung der Gelder aus dem Fonds entscheidet ein lokales Gremium in Eigenregie. Eine Zustimmungspflicht der Bewilligungsstelle besteht nicht. Das Gremium wird von der Gemeinde eingerichtet. Grundlage für die Entscheidungen des Gremiums ist ein abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept (Fördergebietskonzept) für das Fördergebiet. Örtlichen Akteuren wird somit die Verwendung der Gelder innerhalb eines definierten Rahmens freigestellt.
- Die Einrichtung eines Verfügungsfonds ist in allen Programmen der Städtebauförderung des Bundes und der Länder möglich.

3) Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Aus dem Verfügungsfonds können sowohl investive, investitionsvorbereitende und -begleitende als auch nichtinvestive Maßnahmen finanziert werden.

Zu beachten ist, dass der aus Städtebaufördermitteln gespeiste Fondsanteil ausschließlich für investive, investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen einzusetzen ist.

Nur der private Fondsanteil darf darüber hinaus auch für nichtinvestive (aber genauso für investive und investitionsvorbereitende/-begleitende) Projekte verwendet werden.

Im Programm „Soziale Stadt“ können die Mittel der Städtebauförderung (Bund, Land, Gemeinde) zusätzlich gemäß § 171e BauGB auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

- **Investiv** sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren. Diese Maßnahmen können auch einen Fördertatbestand nach der RL StBauE erfüllen. Entsprechend der Zielsetzung des Verfügungsfonds sollten größere Maßnahmen jedoch grundsätzlich im Rahmen der regulären Städtebauförderung verwirklicht werden.

(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil Städtebauförderung u. Fondsanteil privat)

Beispiele:

- Bepflanzung und Begrünung,
- Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (z. B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser),
- Spielgeräte,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlagen an Gebäuden,
- Beleuchtung (auch saisonal),
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malararbeiten),
- Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/ Freiflächen oder Gebäuden dienen,
- Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement.

- **Investitionsvorbereitend und -begleitend** sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch - ob aus Städtebaufördermitteln (einschl. Verfügungsfonds) oder anderen Mitteln finanziert - den Gebietszielen entsprechen.

(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil Städtebauförderung und Fondsanteil privat)

Beispiele:

- Wettbewerbe,
- Gutachten,
- Planerhonorare,
- Baustellenmanagement,
- Bürgerbeteiligung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen programmspezifischen Fördergegenständen

- **Nichtinvestiv** sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmziele) als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden.

(Finanzierung möglich aus: Fondsanteil privat)

Beispiele:

- erstmalige Teilnahme an Messen (Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes),
Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater (keine laufenden Kosten),
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte),
- Gemeinsame Internetportale, Newsletter von Gebietsakteuren und Stadtteilzeitungen, soweit diese nicht im Rahmen der investitionsvorbereitenden Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden können,
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase,
- Stadt(-teil)marketing und Werbung,
- Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten (Stadtteulfest, Kultur-, Freizeit-, Bildungsangebote), soweit diese nicht als Investition anerkannt werden können,
- Leerstandsmanagement.

Die Zweckbindungsfristen richten sich nach der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz für die jeweilige Maßnahme. Die Entscheidung dazu trifft die Gemeinde gemeinsam mit dem lokalen Gremium. Sofern Fördertatbestände der RL StBauE erfüllt sind, sind die regulären Förder Voraussetzungen zu beachten.

Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:

- Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren,
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde, es sei denn, das lokale Gremium entscheidet sich im Ausnahmefall explizit für eine Beteiligung aus dem Verfügungsfonds,
- Maßnahmen, die eigentums- / mietrechtliche Verpflichtungen berühren,
- Maßnahmen oder Finanzierungsstrukturen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind,
- bereits geförderte Maßnahmen, Güter, Leistungen (Ausschluss Doppelförderung).

4) Welche Verwendungsgrundsätze sind zu beachten?

Die Gestaltung und Umsetzung des Verfügungsfonds steht der Kommune bzw. den lokalen Akteuren - unter Berücksichtigung dieser Anwendungshinweise - frei und richtet sich nach den jeweils vor Ort bestehenden Bedarfen. Eine vorherige Zustimmung der Bewilligungsstelle ist nicht erforderlich.

Um Beanstandungen zu vermeiden sind von der Gemeinde jedoch folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

Alle aus dem Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen, Projekte, Ausgaben (auch nichtinvestive) müssen den Intentionen des jeweiligen Förderprogramms sowie den spezifischen Gebietszielen entsprechen und ein öffentliches Interesse begründen.

Der Einsatz der Mittel aus dem Verfügungsfond (private und öffentliche Mittel) richtet sich nach den von der Gemeinde in Kooperation mit dem lokalen Gremium festgelegten Verwendungskriterien.

Es empfiehlt sich, eine Etat-Obergrenze für den Verfügungsfonds festzulegen.

5) Welches Verfahren ist zu beachten?

Auf Ebene der Kommune:

- Zur Projektauswahl und Entscheidung über die Verwendung der Fondsmittel ist ein **lokales Gremium** (Lenkungsgruppe o.ä.) vor Ort einzurichten. Vorgaben zur Zusammensetzung und Organisation dieses Gremiums werden nicht gemacht. Es empfiehlt sich, vorhandene lokal verankerte Initiativen aber auch einzelne aktive Eigentümer und Mieter aus dem Gebiet in das Gremium einzubinden. Die Organisationsstruktur soll den Gegebenheiten vor Ort entsprechen und ist mit den lokalen Akteuren abzustimmen.
- Die **operationelle Verwaltung des Fonds** (Budgetverwaltung, Weiterleitung von Mitteln an private Dritte, Controlling, Abrechnung, Verwendungsnachweis) kann durch die Kommune selbst oder durch eine von ihr beauftragte Stelle erfolgen. Letztere sollte unter Berücksichtigung der Haftungsrisiken eine angemessene Rechts- und Organisationsform aufweisen und auf Grundlage eines Vertrages mit klaren Entscheidungs- und Kontrollbefugnissen in Bezug auf die Fondsverwaltung betraut sein.
- Im Sinne einer transparenten, verbindlichen Mittelvergabe wird den Kommunen empfohlen, **örtliche Richtlinien** für die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds zu erstellen. Die konkrete Entscheidung soll in einem für die lokalen Akteure transparenten Verfahren erfolgen und im Quartier bekannt gemacht werden.
- Die **Aufbringung des privaten Anteils** des Verfügungsfonds kann in Form von echten Geldmitteln oder in Form geldwerter Leistungen (Sach- und Personalleistungen) erfolgen. Letztere können in folgendem Rahmen anerkannt werden:
 - ehrenamtliche Arbeitsleistungen privater Dritter (z. B. bei Bürgerprojekten, Aufräumaktionen o. ä.) sind mit bis zu 8 € brutto pro Arbeitsstunde anrechnungsfähig,
 - von Unternehmen oder anderen Leistungsanbietern (z. B. soziale Einrichtungen) eingebrachte professionelle Leistungen (Sach-/Personalleistungen) sind mit den tatsächlichen Kosten anrechenbar, sofern diese die marktüblichen Preise nicht übersteigen,
 - Sachleistungen sind nur bis zur Höhe des aktuellen Buchwerts anrechnungsfähig,
 - Raummieten können maximal bis zur Höhe des für derartige Räume ortsüblichen Mietpreises angerechnet werden.

Eingebrachte Sach- und Personalleistungen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Personal- und Sachleistungen der kommunalen Verwaltung sind nicht anrechnungsfähig. Die Richtigkeit der Ermittlung anrechenbarer Sach- und

Personalleistungen sowie die entsprechende Nachweisführung obliegen der Gemeinde bzw. der beauftragten Stelle.

Gegenüber der Bewilligungsstelle:

- Städtebaufördermittel zur Deckung des öffentlichen Fondsanteils können jederzeit im Rahmen des regulären **Auszahlungsverfahrens** der Städtebauförderung im jeweiligen Programm abgerufen werden. Die fristgerechte Verwendung der Zuschüsse ist von der Gemeinde eigenverantwortlich im Rahmen des örtlichen Förderverfahrens sicherzustellen. Ein Objektdatenblatt für den Fonds ist nicht einzureichen.
- Bis jeweils 31.03. hat die Gemeinde für das ablaufende Jahr unaufgefordert einen **Sachstandsbericht** zum Verfügungsfonds mit folgendem Mindestinhalt einzureichen:
 - Mitteilung über die Zusammensetzung des Fondsbudgets im jeweiligen Jahr,
 - Erläuterung, in welcher Form der private Fondsanteil generiert wurde/ noch wird,
 - (kurze) Einschätzung zu Erfolg/Entwicklung des Fonds.
- Wird der Verfügungsfonds geschlossen, d. h. spätestens mit der Gebietsschließung, ist der Bewilligungsstelle ein **abschließender Verwendungsnachweis** einzureichen. Dieser besteht aus:
 - Angabe zur Gesamthöhe des Verfügungsfonds (über die gesamte Laufzeit); Angabe zur Aufteilung der öffentlichen und privaten Finanzmittel.
 - Darlegung (sachlich/zahlenmäßig), wie der private Fondsanteil aufgebracht wurde;
 - Auflistung der aus dem Verfügungsfonds geförderten Projekte bzw. Ausgaben, getrennt nach öffentlichem und privatem Fondsanteil (keine Belege);
 - und einem Sachbericht.

6) Hinweise

- Die Kofinanzierung der öffentlichen Fördermittel durch private bzw. zusätzliche Mittel der Gemeinde muss nicht projektweise erfolgen. Maßnahmen können auch nur aus dem öffentlichen oder nur aus dem privaten Teil des Fonds finanziert werden.
- Der Nachweis über die Erbringung des privaten Anteils von mindestens 50% muss erst mit Schließung des Verfügungsfonds im Rahmen des Verwendungsnachweises vollständig erbracht werden. Entscheidend ist, dass der Fonds über die gesamte Laufzeit hinweg betrachtet zu mindestens 50 % aus privaten (sonstigen) Mitteln gespeist wird. Dies erleichtert die Einwerbung der privaten Mittel bis zur Schließung des Fonds. Sie beinhaltet zugleich das Risiko, dass bei Unterdeckung des privaten Anteils die Gemeinde ggfls. stärker als geplant aufstocken muss, um Rückzahlungen zu vermeiden.
- Prinzipiell ist auch ein höherer privater und ein entsprechend niedrigerer öffentlicher Anteil möglich. Der Verfügungsfonds kann von der Gemeinde bewusst als Instrument zur Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzierungsbeteiligung gestaltet werden. Die Projekte sollten dem Zweck und den vielfältigen Möglichkeiten des Verfügungsfonds angemessen sein. Eine einseitige Projektauswahl zur vorrangigen Erfüllung rein kommunaler oder rein kommerzieller Interessen oder nur einzelner Privater sind nicht Zielstellung des Fonds. Nicht zulässig wäre es, wenn überwiegend Projekte finanziert werden, die offensichtlich auch über die reguläre Städtebauförderung hätten gefördert werden können.

- Mit den einzelnen Maßnahmen darf nicht vor Bestätigung durch das lokale Gremium begonnen werden.
- Die Aufstellung eines geeigneten, transparenten Entscheidungsverfahrens auf kommunaler Ebene sowie die sachlich und zahlenmäßig korrekte Verwaltung des Fonds liegen in der Verantwortung der Gemeinde.
- Im Sinne der Nachhaltigkeit ist es Ziel, eine dauerhafte Zusammenarbeit der lokalen Akteure aufzubauen und eine stabile private Mitfinanzierung für lokale Projekte zu sichern, die auch über die jeweilige Programmlaufzeit hinaus bestehen bleibt.

Weitere allgemeine Anregungen finden Sie unter:

https://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/AktiveStadtUndOrtsteilzentren/Programm/Instrumente/Verfuegungsfonds/verfuegungsfonds_node.html

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat im April 2013 eine systematische Untersuchung zu Verfügungsfonds mit hilfreichen Umsetzungsvorschlägen vorgelegt:

https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/ministerien/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2013/DL_Verfuegungsfonds.pdf?blob=publicationFile&v=2